

klärten: *constare de inconsummatione* (Decisiones, vol. XII, Decis. 26). Hoffen wir, daß Titius seine Ehe mit Melania „*faustis et laetis avibus*“ schließe.

Rom (Collegio S. Anselmo). P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Über das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes.) Der Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln mahnt auf Seite 32 dieses laufenden Jahrganges 1935: „Erfahrungen aus jüngster Zeit veranlassen uns, die Pfarrer an die *strenge Amts- und Gewissenspflicht* zu erinnern, ein sorgfältiges *Brautexamen* gemäß den Bestimmungen des C. J. C., can. 1020 und can. 1021, abzuhalten. Hierbei hat der traungsberechtigte Pfarrer die Pflicht, von sich aus, insbesondere durch Befragen beider Brautleute, nach etwaigen Ehehindernissen zu forschen.“ Es folgt der besondere Hinweis auf das Ehehindernis des Ehebandes. „Daß nicht selten der Versuch gemacht wird, durch *Verschweigen einer früheren Eheschließung* eine kirchliche Trauung zu erschleichen, zeigen . . . Beispiele aus jüngster Zeit.“ Wir bringen zur Veranschaulichung einen ähnlichen Fall:

Die katholische Agnes, die Frau eines gleichfalls katholischen Reisenden, liegt sterbenskrank darnieder. Sie schickt zum Herrn Pfarrer. Schon kurz nach der Ankunft bemerkt dieser die innere Aufregung der guten Frau, und er sucht zunächst einmal eine beruhigende Aussprache mit ihr herbeizuführen: Agnes leidet angesichts des Todes sehr unter Gewissensvorwürfen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Ehe. Sie heiratete 1925 in gutem Glauben den aus Rußland zugezogenen Reisenden; er ist geborener Deutscher und machte allseits den Eindruck eines recht religiösen Menschen. Die erreichbaren und beigebrachten Papiere schienen für den gültigen und erlaubten Eheabschluß genügend Gewähr zu bieten. Die Ehe war glücklich. Zwei gute Kinder wurden Sonne und Seele des Familienlebens. Nach etwa fünf Jahren war es. In stiller Stunde hatten sie zusammengesessen; er redete damals so ganz offen: Schon lange habe es ihn innerlich gedrängt, sich ihr einmal zu erschließen; er habe sie eigentlich nicht so ohne weiteres heiraten dürfen, da er schon einmal verheiratet gewesen wäre, auch kirchlich, allerdings nur für ganz kurze Zeit; das sei im Weltkrieg gewesen, im fernen Rußland; sie hätten sich aber bald nach ersten Auseinandersetzungen trennen müssen, kinderlos; nach Jahren habe er sie, Agnes, in aufrichtiger Liebe geheiratet trotz der doch gültigen ersten Ehe; sein Gewissen habe gewarnt und gemahnt; seine angestellten Nachforschungen hätten aber, gottlob, ergeben, daß die erste Frau nachher, 1928, gestorben sei, so daß also nun ihre Ehe doch in Ordnung gebracht werden könne. Agnes hatte aber damals die Schande nicht auf

sich nehmen wollen und können, daß andere, nicht einmal der Herr Pfarrer, irgendwie davon erführen; die Offenheit des Mannes hatte ihre Liebe trotzdem eher noch gesteigert; schwer hatten beide die letzten Jahre hindurch unter all dem gelitten; die Ruhe und Schwere der Krankheit hatte Agnes nun ernster und nachdenklicher gestimmt; mehr und mehr steigerte sich ihre Angst, drängte es sie zu dieser offenen Aussprache mit dem Herrn Pfarrer; und nun könne auch ihr Mann erst morgen mittags zurück sein.

Wie mußte der Pfarrer vorgehen?

I. Einige *Rechtsgrundsätze* werden der Lösung des Falles vorausgeschickt, die diese unmittelbar erkennen lassen:

a) Wer in gültig geschlossener, wenn auch noch nicht vollzogener Ehe lebt, ist während des rechtlichen Bestandes dieser Ehe unfähig, eine andere Ehe einzugehen (can. 1069, § 1). Bevor eine neue Ehe geschlossen werden kann, muß die Nichtigkeit der früheren Ehe oder ihre Lösung rechtmäßig und sicher nachgewiesen werden (can. 1069, § 2), etwa durch den Nachweis des Todes des früheren Gatten, bzw. der früheren Gattin.

b) Wenn bei einem Eheabschluß, bzw. bei der Gültigmachung einer Ehe in Todesgefahr Nachforschungen unmöglich sind und besondere Beweise für die Taufe und den „status liber“ der Eheschließenden nicht beigebracht werden können, so genügt deren eidliche Beteuerung, daß sie getauft seien, und ihrer Heirat kein Hindernis entgegenstehe (can. 1019, § 2). Außerhalb der Beichte soll diese Eidesleistung nach Möglichkeit zu Protokoll genommen werden. Bleibt jedoch in solchen Fällen noch Zeit zu einem Rekurs an den Ordinarius, so hat derselbe zu geschehen (analog can. 1031, § 1, 3).

c) Zur Gültigmachung einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe ist rechtlich verlangt: 1. daß das Hindernis von selbst aufhört, z. B. durch den Tod des früheren Ehegatten, oder durch Dispens behoben wird; 2. daß der Ehewille erneuert wird (can. 1133, § 1) in Erkenntnis der bisher ungültigen Ehe (can. 1134). Wenn das Ehehindernis öffentlich, d. h. im Rechtsbereich beweisbar (can. 1037) ist, so muß der Ehewille in der rechtlich vorgeschriebenen Form, d. h. vor dem Pfarrer (Ordinarius loci, Delegierten) und zwei Zeugen geschehen (can. 1135, § 1).

d) Bei dringlicher Todesgefahr kann der Pfarrer zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimierung der Nachkommenchaft auch von der Beobachtung der Eheschließungsform dispensieren. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die eigenen Pfarrkinder, wo diese auch verweilen mögen, und auf alle Personen, die sich gerade innerhalb der Pfarrei befinden. Jedes

Ärgernis muß dabei entfernt werden. Der Pfarrer kann seine Vollmacht nur dann ausüben, wenn der Tod eines der Eheleute zu befürchten ist, ehe die Dispens vom Ortsordinarius eingeholt werden kann (can. 1044).

e) Die Form der Dispenserteilung richtet sich durchaus nach der Öffentlichkeit, bzw. Nichtöffentlichkeit des Falles: Es genügt die einfach-mündliche Mitteilung der Dispens in Fällen, die ihrer Natur nach und tatsächlich geheim sind; die gleiche Form ist anzuwenden in Fällen, die ihrer Natur nach öffentlich, tatsächlich aber geheim sind, im außerbeichtlichen Gewissensbereich; dagegen soll in Fällen, die ihrer Natur nach und tatsächlich öffentlich sind oder auch nur tatsächlich öffentlich sind, die Dispens tunlichst in schriftlicher Form geschehen.

f) Hat der Pfarrer von der oben (d) erwähnten Dispensvollmacht im Rechtsbereich Gebrauch gemacht, so soll er es also gleich (innerhalb zwei oder drei Tagen) an den Ortsordinarius berichten; dazu soll er sie in das Trauungsbuch eintragen (can. 1046). Erfolgt die Dispens — auch solcher von der rechtlich vorgeschriebenen Form — im außerbeichtlichen Gewissensbereich, so ist gleichfalls an den Ortsordinarius zu berichten zwecks Eintragung der erfolgten Dispens in das entsprechende Register des Geheimarchivs der Kurie (analog can. 1047).

g) Selbst wenn bei Gültigmachung einer Ehe die Erneuerung des Ehwillens in der rechtlich vorgeschriebenen Form geschieht, fallen die Aufgebote und der Ringsegnen weg, es sei denn, daß die Ringe auch bei der ersten, nichtigen Trauung nicht gesegnet worden sind; auch der Brautsegnen unterbleibt.

h) Wenn eine ungültige Ehe wenigstens von einem Eheeteil gutgläubig geschlossen wurde, so liegt rechtsbegrifflich so lange eine vermeintliche Ehe (Putativehe) vor, bis jeder der beiden Ehegatten über die Ungültigkeit der Ehe sicher ist (can. 1015, § 4). Der Wortlaut des Gesetzes verlangt, ganz im Einklang mit dem alten Recht, zum Tatbestand der vermeintlichen Ehe keineswegs die Eingehung der Ehe in der gesetzlichen Form, wenn gleich irgend eine Form (celebratum) der Eheschließung unterstellt wird, damit überhaupt der Rechtsschein einer Ehe vorhanden ist. Desgleichen verbleibt es für jede vermeintliche Ehe als solcher belanglos, ob sie ungültig ist wegen eines entgegenstehenden rein kirchenrechtlichen Hindernisses, oder ob dieses göttlich-rechtlicher Natur ist.

i) Die in einer vermeintlichen Ehe empfangenen oder geborenen Kinder sind ehelich (can. 1114) und bleiben es selbst dann, wenn später für beide Ehegatten die vermeintliche Ehe sich — etwa durch Nichtigkeitserklärung — als sicher ungültige Ehe herausstellen sollte. Ist jedoch mit dem Eintreten des Wis-

sens beider Gatten um die Ungültigkeit ihrer Ehe die Rechtsbezeichnung „Vermeintliche Ehe“ hinfällig, so sind die folgenden Kinder unehelich.

II. Die *tatsächliche Beurteilung und Lösung* des Falles: Die Ehe der Agnes ist ungültig wegen des trennenden, seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses des Ehebandes, das zur Zeit des Eheabschlusses ihren vermeintlichen Gatten unfähig für eine neue Ehe machte (I, a). Doch sind — und bleiben somit — die beiden Kinder ehelich, da erst nach deren Geburt die Ehe der Agnes aufhörte, eine vermeintliche Ehe zu sein (I, h und i). Die Gültigmachung der Ehe (I, c) ist möglich unter Nachweis des Todes der früheren Gattin (status liber, siehe unten). Der Beweggrund zur Gültigmachung ist die Beruhigung des Gewissens der Agnes (I, d). Wenngleich nun der Gatte erst am Mittag des folgenden Tages zurück sein kann, und dann erst die Ordnung der Ehe möglich ist, wird der Pfarrer dennoch schon sofort der totkranken und reumütigen Agnes die heiligen Sakramente der Buße, des Altares und der heiligen Ölung spenden, zugleich mit dem apostolischen Segen. Dies genügt zunächst, da ja keine anderen Folgen zu befürchten sind: Das Gewissen wird sich beruhigen können, ein *periculum incontinentiae* ist nicht gegeben, die Kinder sind ehelich, vermögensrechtliche Streitigkeiten scheinen bei der fortdauernden staatlichen Scheingültigkeit der bisherigen Ehe ausgeschlossen, der gute Ruf der Familie bleibt in diesem geheimen Falle unangetastet. Der Pfarrer wird am folgenden Tage zur endgültigen Regelung der Ehe im Beisein des Gatten zurückkehren. Sollte die Todesgefahr dann nicht mehr vorhanden sein, so wende er sich an den Ordinarius zwecks Feststellung der stattgehabten Taufe und des status liber der Eheleute. Bei fortdauernder Todesgefahr jedoch handelt er selbst: Feststellung der Taufe und des status liber in Ermangelung anderer Beweismittel durch die eidliche Versicherung der Eheleute (I, b), Protokollierung dieser Eidesleistung (I, b), den konkreten Umständen entsprechend mündliche Dispenserteilung (I, e) von der Eheschließungsform (I, c und d), einfach-mündliche Aufforderung zur Erneuerung des Ehwillens in seiner Gegenwart ohne Beisein irgend welcher Zeugen unter vorheriger seelsorglicher Berücksichtigung des Gnadenstandes der beiden Eheleute, ohne Ringsegnen, Brautsegnen u. s. w. (I, g), Bericht an den Ortsordinarius innerhalb zwei oder drei Tagen zwecks Eintragung der erfolgten Dispens u. s. w. in das entsprechende Register des Geheimarchivs der Kurie (I, f). Die Kurie wird nachträglich je nach ihrem Ermessen weitere Ermittlungen bezüglich des status liber der Eheleute anstellen, zumal zur Erbringung des Nachweises des Todes der ersten Frau des Mannes; die maßgeblichen römischen Instruk-

tionen hierfür können in diesem Zusammenhang übergangen werden.

III. Der dargelegte Ehefall gibt Veranlassung zur *Wiedergabe der neuen einschlägigen Bestimmungen* des Kirchlichen Anzeigers für die Erzdiözese Köln, 1935, S. 33 ff.: „Um für die Zukunft ungültige Ehen infolge eines derartigen Betrugcs möglichst zu verhindern, verordnen wir:

1. Das *Brautexamen* ist regelmäßig vom Pfarrer selbst abzuhalten und darf nur aus wichtigen Gründen einem Hilfsgeistlichen übertragen werden. Ebenso muß der Pfarrer einen sorgfältigen *Brautunterricht* erteilen.

2. Wenn der Pfarrer über den status liber der Brautleute nicht aus eigenem Wissen genau unterrichtet ist, soll er diesbezügliche Zweifel durch eingehendes Befragen der Brautleute selbst oder ihrer Verwandten und Bekannten oder durch zweckdienliche Erkundigungen an den Orten des früheren Aufenthaltes sowie durch Einholung pfarramtlicher oder standesamtlicher Auskünfte zu beheben suchen.

3. Immer sind *neue Taufzeugnisse*, d. i. solche, die nicht drei Monate vorher ausgestellt sein dürfen, anzufordern.

4. Kann auf diesen Wegen nicht jeder Zweifel behoben werden, so ist, wofern der Brautteil nicht völlig unglaubwürdig erscheint, nach eingehender Eidesbelehrung das juramentum de statu libero abzunehmen in der Form, daß der Betreffende schwört, er sei mit keiner jetzt noch lebenden oder verschollenen Person verheiratet gewesen und sei frei von trennenden Ehehindernissen.

5. Besondere Vorsicht ist gegenüber jenen Personen geboten, die sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben und bezüglich deren guter religiöser und sittlicher Führung Zweifel bestehen.

6. In jenen Fällen, in welchen die Nachforschungen unnötig sind oder ergebnislos bleiben und auch der Eid de statu libero keine volle Klärung bringt, ist die Entscheidung des Generalvikariates einzuholen.

7. Wenn Personen, die bereits in einer wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form ungültig geschlossenen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zur kirchlichen Trauung anmelden, so ist gewissenhaft zu prüfen:

a) Ob die betreffenden Personen tatsächlich an die kirchliche Eheschließungsform gebunden waren;

b) ob die Ehe tatsächlich nicht kirchlich geschlossen worden ist;

c) ob keine kirchliche Konvalidation der Ehe nachträglich erfolgt ist.

8. Die Zulassung der vorher (in 7.) genannten Personen zu der beabsichtigten neuen kirchlichen Eheschließung darf nur consulto Ordinario erfolgen, dem vorher in jedem einzelnen Falle sämtliche für die Feststellung des status liber solcher Personen erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß unsere diesbezügliche Verordnung vom 21. Mai 1928 (siehe Corsten, Sammlung kirchlicher Erlässe, S. 373, Nr. 337) in jedem einzelnen Falle, auch wenn die Trauung noch so dringlich erscheint, auf das genaueste zu beachten ist.

Da die Beschaffung der bürgerlichen Scheidungsurteile manchmal Schwierigkeiten bereitet, kann anstatt der Scheidungsurkunde für die frühere Eheschließung auch eine standesamtliche Heiratsurkunde, die regelmäßig den Scheidungsvermerk enthält, eingefordert werden. Die in der genannten Verordnung vom 21. Mai 1928 angeordnete eidesstattliche Vernehmung beider Teile (sc. der früheren Ehe) muß in Zukunft nach erfolgter Belehrung über die Heiligkeit des Eides unter Eid erfolgen.

9. Im Falle der Überweisung eines auswärtigen Brautpaares darf die Zulassung zur Eheschließung nicht gestattet werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die erforderlichen Feststellungen vorher gemacht worden sind und der Trauung nichts im Wege steht (can. 1097, C. J. C.).

10. Da bei gewissenhafter Beobachtung der Vorschrift des can. 1103, C. J. C., eine bigamische Verbindung am leichtesten und sichersten verhindert werden kann, erinnern wir die Pfarrer unter Hinweis auf die oben mitgeteilten Fälle nachdrücklich an die strenge Amtspflicht, für die *Eintragung der Eheschließung in die Kirchenbücher* Sorge zu tragen.

a) Jede Eheschließung muß möglichst bald mit den notwendigen Angaben im *Traungsbuch* der Pfarrei, wo sie stattgefunden hat, unter laufender Nummer eingetragen werden.

b) Die in auswärtigen Kirchen vollzogenen Trauungen trägt der Pfarrer der Braut — bei gemischten Ehen der Pfarrer des katholischen Teiles — ebenfalls in sein Traungsbuch ein, aber ohne Nummer.

c) Der Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk ein auswärtiges Brautpaar getraut worden ist, hat baldmöglichst dem für die Braut, bzw. für den katholischen Teil zuständigen Pfarrer, der das Brautpaar überwiesen hat, über die stattgefundene Eheschließung Mitteilung zu machen.

d) Im *Taufbuch* ist bei den Namen der katholisch getauften Nupturienten ein Vermerk über die stattgefundene Eheschließung einzutragen.

e) Der Pfarrer des Trauungsortes sendet alsbald nach der Trauung an die Pfarrer der Tauforte entweder unmittelbar oder,

falls der Taufort nicht zweifelsfrei feststeht, mittelbar durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine *Traunungsbenachrichtigung*. Es empfiehlt sich, hierfür die üblichen Vordrucke zu benutzen.

11. Taufzeugnisse, die zum Zweck der Eheschließung ausgestellt werden, müssen immer auch über die vorgeschriebenen Eintragungsvermerke Auskunft geben.“

Geistingen-Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

(Sonntagsmesse in Nebenkapellen von Klöstern.) In der Umgebung einer von der nächsten Pfarrkirche drei Viertelstunden entfernten Mönchsabtei hält eine katholische Studentenverbindung ein mehrwöchiges Lagerleben unter der Leitung eines Geistlichen. Die Studenten wollen nun an den Sonntagen eine Gemeinschaftsmesse im Kloster halten. Die halböffentliche Abteikirche kann ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, wohl aber eine Nebenkapelle innerhalb der Klausur, die mit der Kirche in keiner Verbindung steht. Diese Nebenkapelle hat, wie auch die andern Nebenkapellen des Klosters, nur die einfache *Benedictio oratorii privati*; in ihr ist auch an den höchsten Feiertagen eine heilige Messe; aber nach der Auffassung vieler Klosterinsassen hat sie doch nur den Charakter eines Privat-oratoriums. Dort nun halten die Studenten ihre Gemeinschaftsmesse, ohne sonst einer Messe beizuwohnen. Ebenso genügen oft Fratres und Laienbrüder des Klosters aus reinen Bequemlichkeitsgründen in solchen Nebenkapellen ihrer Sonntagspflicht. Es fragt sich nun: Erfüllen die Studenten, die Fratres und Laienbrüder durch Anhören der heiligen Messe in den Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht? Welcher Charakter kommt überhaupt den Nebenkapellen der Klöster zu?

Die kirchlichen Bestimmungen, die für die Antwort maßgebend sind, finden sich ziemlich genau im Codex juris zusammengestellt. Nachdem can. 1248 die Meßpflicht für alle gebotenen Feiertage ausgesprochen, wird sogleich in can. 1249 jene Bedingung umschrieben, die man kurz mit „*locus debitus*“ wiederzugeben pflegt: „. . . sub dio aut in quacunque ecclesia vel oratorio publico aut semi-publico et in privatis coemeteriorum aediculis . . ., non vero in aliis oratoriis privatis, nisi hoc privilegium a Sede Apostolica concessum fuerit.“ Hier handelt es sich lediglich um die halböffentlichen Oratorien, genauer um die Abgrenzung des Begriffes eines halböffentlichen Oratoriums gegenüber einem Privatoratorium. Auch darüber gibt der Kodex Auskunft. Can. 1188, § 2, 2^o, erklärt ein Oratorium als semi-publicum, „si in commodum alicujus communitatis vel coetus fidelium eo convenientium erectum sit, neque liberum cuique sit illud adire“; dagegen als privatum oder do-